

Sitzung vom 26. April 2006

**622. Dringliche Anfrage (Wechsel des ALN in die Baudirektion)**

Die Kantonsräte Hansjörg Schmid, Dinhard, und Hans Frei, Regensdorf, haben am 27. März 2006 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat entschieden, das Amt für Landschaft und Natur (ALN) neu der Baudirektion zu unterstellen und Teile des Tiefbauamts in die Volkswirtschaftsdirektion zu verschieben.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Die Umteilung des ALN in die Baudirektion wird mit dem MH06 begründet. Wie gross und wo sind die Einsparungen? Wer hat das berechnet und wann?
2. Es gibt sicher auch Kosten. Wo und welche fallen an?
3. Zur Umverteilung des Verkehrs wurden zwei oder drei Gutachten erstellt. Wer war damit beauftragt? Wer hat zu welchem Zeitpunkt ein Gutachten für das ALN gemacht, und was beinhaltet es? Welche Vorgaben und Zielsetzungen wurden durch die Regierung gegeben?
4. Wenn diese Umteilung des ALN in die Baudirektion nicht nur eine Kompensation zur Umverteilung der Verkehrsplanung ist, welche klaren Vorteile sieht die Regierung, und wie beurteilt sie die Nachteile?
5. Es ist hinlänglich bekannt, dass der Regierungsrat diesen Entscheid sehr kurzfristig gefällt hat. Da ihn die Betroffenen klar ablehnen, fragen wir, ob er nicht besser wieder rückgängig gemacht würde. Wenn nein, warum nicht und wie wird mit den Betroffenen umgegangen?

Falls dieser Entscheid so bleibt, drängen sich weitere Fragen auf:

6. Wie stellt der Regierungsrat sicher,
  - a) dass die im Bundesrecht ausformulierte Landwirtschaftspolitik nicht mit der in der Zuständigkeit der Kantone liegenden Raumplanung kollidiert?
  - b) dass im Landwirtschaftsgebiet der verfassungsmässige Auftrag der Landwirtschaft prioritär behandelt wird?
  - c) dass die produzierende Landwirtschaft einen bedeutend höheren, volkswirtschaftlichen Stellenwert hat als die allgemeine Raumordnung und der Naturschutz?
  - d) dass die landwirtschaftliche Ausbildung zusammen mit dem Strickhof langfristig im ALN bleibt?

Nach Einsicht in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seiner Vizepräsidentin

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Hansjörg Schmid, Dinhard, und Hans Frei, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

*Zu Frage 1:*

Am 2. März 2005 beschloss der Regierungsrat die Durchführung eines Projektes Strukturbereinigung in der Zentralverwaltung im Rahmen des Massnahmenplans Haushaltsgleichgewicht 06 (MH06). Im Rahmen dieses Projektes beschloss der Regierungsrat am 1. März 2006 im Zusammenhang mit anderen Massnahmen (vgl. die Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 101/2006) die Umteilung des Amtes für Landschaft und Natur von der Volkswirtschaftsdirektion in die Baudirektion. Eine solche Neuorganisation führt zu keiner kurzfristig messbaren Verringerung des Aufwandes. Dies war auch nicht das alleinige Ziel der Strukturbereinigung. Je nach betroffenem Bereich führt das Projekt zu direkten Einsparungen oder es dient in erster Linie einer Verbesserung der Abläufe, der Organisation und der Wahrnehmung der Verantwortung. Im vorliegenden Zusammenhang wird durch Ausnützung von Synergien mittelfristig eine Steigerung der Leistungen und der Wirkung (mehr Leistung und mehr Wirkung zum gleichen Preis) angestrebt, keine kurzfristige Verringerung des Aufwandes.

*Zu Frage 2:*

Im gegenwärtigen Stand des Projektes lassen sich die Kosten der Umteilung nicht beziffern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass damit keine wesentlichen Kostenfolgen ausgelöst werden.

*Zu Frage 3:*

Zu den Fragen im Verkehrsbereich wurden zwei Gutachten, teilweise mit Ergänzungen eingeholt. Als Gutachter wirkten Klaus Schweingruber und Andreas Werren (Beratergruppe für Unternehmensentwicklung) und Georg Elser (policy advice). Bezüglich der Umteilung des ALN wurden keine Gutachten in Auftrag gegeben.

*Zu Frage 4:*

Unabhängig von der Frage einer Kompensation für die im Bereich Verkehr vorgenommenen Veränderungen wurde im Projekt Strukturreform angeregt, die Schnittstelle zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion im Bereich Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen. Auf Grund des Entscheides zum Verkehr drängte es sich auf, in der Baudirektion jene Ämter zu konzentrieren, die sich mit Umweltfragen befassen. Zusammen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie

und Luft (AWEL) ergibt sich ein eigentlicher Umweltschwerpunkt in der Baudirektion, der mit einem erheblichen Synergiegewinn verbunden ist. Die Bearbeitung der Umweltfragen wird damit verstärkt unter eine politische Verantwortung gestellt. Diese Lösung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass die zukünftige Landwirtschaftspolitik wesentliche raumrelevante Auswirkungen aufweist, weshalb sich auch Synergien zum bereits in der Baudirektion angesiedelten Amt für Raumplanung und Vermessung (ARV) ergeben.

*Zu Frage 5:*

Der Regierungsrat sieht aus den in der Beantwortung dieser Anfrage ausführlich dargelegten Gründen keine Veranlassung, auf seinen Entscheid zurückzukommen. Die Umsetzung erfolgt in einem Projekt der Baudirektion, das unter Einbezug der betroffenen Mitarbeitenden durchgeführt wird. Die Baudirektion hat mit den betroffenen externen Kreisen Kontakt aufgenommen.

*Zu Frage 6:*

a) Die für die Bauernschaft massgebenden Rahmenbedingungen werden sowohl in der Landwirtschaftspolitik als auch in der Raumplanung vom Bund gesetzt. Zu erwähnen sind insbesondere die Agrarpolitik 2011 des Bundes (AP 2011) mit dem vorgesehenen weiteren Abbau der Marktstützungen zu Gunsten von erhöhten Direktzahlungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie die abschliessend geregelten und direkt anwendbaren Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) und der Raumplanungsverordnung (SR 700.1) für landwirtschaftliche sowie der Landwirtschaft dienende Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone. Mit raumplanerischen Massnahmen sind vorab die geeigneten Flächen zu sichern und es ist den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone Rechnung zu tragen (Art. 16 RPG). Dies erfolgt in den demokratisch abgestützten Verfahren der Richt- und Nutzungsplanung.

Der Kanton ist für den Vollzug beider Aufgabenfelder zuständig. Zielkonflikte zwischen produzierender Landwirtschaft und anderen raumwirksamen Nutzungen treten im dicht besiedelten Kanton Zürich verstärkt hervor. Es ist dafür zu sorgen, dass in der notwendigen Güterabwägung die betroffenen Interessen gleichermassen berücksichtigt werden. Dies gilt unabhängig von der Organisationsstruktur der Verwaltung. Mit der Neuunterstellung können vorhandene Spielräume, die sich bei der Beurteilung einzelner landwirtschaftlicher Vorhaben im Bewilligungsverfahren eröffnen, noch besser bestimmt und genutzt werden. Der Wechsel in der Unterstellung des ALN lässt keine negativen Auswirkungen auf die Koordination von Landwirtschaftspolitik und Raumplanung erwarten.

b) Der Regierungsrat hat sich für die Legislatur 2003–2007 unter dem Schwerpunkt Standortförderung die Verbesserung der Produktionsbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung einer nachhaltigen Grünraumnutzung zum Ziel gesetzt. Damit bekräftigt der Regierungsrat seinen Willen, die Zürcher Landwirtschaft auf dem schwierigen Anpassungsweg an sich verändernde Rahmenbedingungen zu unterstützen, damit diese ihren verfassungsmässigen Auftrag erfüllen kann. Im Zentrum steht dabei eine multifunktionale Landwirtschaft, die den spezifischen Bedürfnissen im Kanton Zürich nach intakten Produktionsstrukturen, gesunden und marktnah produzierten Nahrungsmitteln, aber auch nach wertvollen Freizeit- und Erholungslandschaften gerecht wird.

Als eine Massnahme wurde von der Volkswirtschaftsdirektion in Zusammenarbeit mit der Baudirektion, der Gesundheitsdirektion und der Finanzdirektion das Projekt «Zukunftsfähige Landwirtschaft für den Kanton Zürich» eingeleitet. Unter der Projektleitung des ALN wird in fünf Teilprojekten mit dem AWEL, dem ARV, dem Veterinäramt sowie unter Einbezug des Zürcher Bauernverbandes eine Standortbestimmung der bisherigen Politik und Verwaltungspraxis vorgenommen und der mögliche Handlungsbedarf für die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft im Kanton Zürich aufgezeigt. Das Projekt wird in den kommenden Wochen abgeschlossen werden.

c) Die übergeordneten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche die Konkurrenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion bestimmen, sind vom Kanton Zürich praktisch nicht beeinflussbar. Entsprechend hat auch die Neuunterstellung des ALN keinen Einfluss darauf. Der Regierungsrat hat sich gegenüber dem Bund stets dafür eingesetzt, dass in der Gesetzgebung die produzierende Landwirtschaft bevorzugt wird und dass nicht landwirtschaftliche Nebenerwerbsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone zwar gezielt zum gesamtwirtschaftlich sinnvollen Erhalt einzelner Betriebe ermöglicht werden können, nicht aber als übermässiger Anreiz für neue Betriebsformen der produzierenden Landwirtschaft wirken (Betriebsgemeinschaften, Betriebszusammenlegungen, Zupacht).

Der Bund hat es mit seiner Subventionsgesetzgebung weitgehend in der Hand, welche Betriebstypen gefördert werden und damit eigenwirtschaftlich bestehen können. Im raumplanungsrechtlichen Vollzug steht den einzelnen Betrieben eine breite Palette zur Erstellung von Bauten und Anlagen nach dem Raumplanungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung zur Verfügung, die gestützt auf diese bundesrechtlichen Bestimmungen im Falle der Finanzierbarkeit zu bewilligen sind.

Der Regierungsrat anerkennt die volkswirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft als multifunktionaler Wirtschaftszweig mit seinem wichtigen Beitrag zur Standortattraktivität des Kantons Zürich. Bereits heute ist die Landschaft als Ganzes, d. h. auch als Erholungsraum und ökologischer Ausgleichsraum, ein wichtiger Standortfaktor. Um diese Leistungen der Landwirtschaft zu sichern, setzt er sich für optimale Rahmenbedingungen für die produzierende Landwirtschaft ein. Bei Zielkonflikten zwischen der Landwirtschaft und der Raumplanung oder dem Naturschutz findet die bereits erwähnte Güterabwägung statt. Wie in allen anderen Kantonen werden dabei die Interessen von Landwirtschaft, Raumordnung und Naturschutz nicht als hierarchisch unterschiedliche, sondern als gleichwertige Anliegen betrachtet. Mit der Neuunterstellung des ALN wird die Politik des Regierungsrates, wonach auch die Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen zu gemeinwirtschaftlichen Zwecken grundsätzlich durch landwirtschaftliche Betriebe erfolgen soll, nicht in Frage gestellt.

d) Die Ausbildung hat für die Landwirtschaft einen hohen Stellenwert. Die Marke «Strickhof» ist in der ganzen Schweiz bekannt und steht für ein landwirtschaftliches Kompetenzzentrum auf höchstem Niveau mit vielen Schnittstellen und aktiv gelebter Zusammenarbeit mit verwandten grünen Disziplinen. Der Strickhof weist steigende Schülerzahlen aus und profitiert von der engen Zusammenarbeit des Lehrkörpers mit der bäuerlichen Praxis und den verschiedenen zuständigen Verwaltungsstellen. Diese sind vorab im ALN (Landwirtschaft, Bodenschutz, Naturschutz) sowie in anderen Ämtern der Baudirektion (Raumplanung, Baubewilligungswesen, Lufthygiene, Abfallwirtschaft) angesiedelt. Mit dem Entscheid, die Schweinehaltung am Strickhof auf modernsten Stand zu bringen und mit einer innovativen Biogasanlage auszurüsten, hat der Regierungsrat seinen Willen bekräftigt, den Strickhof als strategische Erfolgsposition im ALN zu stärken.

Die Angliederung des Strickhofs an das ALN hat sich bewährt. Der Entscheid zum Wechsel des ALN in die Baudirektion gibt keinen Anlass, von dieser Zuordnung abzurücken. Der Regierungsrat sieht zudem keinen Grund, den Strickhof vollständig zu verselbstständigen oder aus dem ALN herauszulösen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**